

Kanton: Politische Gemeinde: Eidgenössisches REFERENDUM

gegen das Zeitgesetz vom 24. Juni 1977

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 89 der Bundesverfassung und gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dass das Zeitgesetz vom 24. Juni 1977 der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf diesen Bogen können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in obengenannter politischer Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 Strafgesetzbuch)

Name und Vorname (eigenhändig und deutlich schreiben)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiemit, dass die obigen Unterzeichner des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.

Ort:
(Stempel)Datum:
Die zur Beglaubigung zuständige Amtsperson:
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 10. September 1977 an Rudolf Wettstein, Rickenbach, 8636 Wald, der für die Bescheinigung der Unterschriften besorgt sein wird.

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Oktober 1977